

Schulordnung der Primarschule Islisberg

1. Allgemeines

Zweck Um das Leben unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schulordnung. Sie stützt sich auf das derzeit gültige Schulgesetz des Kantons Aargau und die Verordnung über die Volksschule.

2. Information und Zusammenarbeit

Die Schule ist auf die Zusammenarbeit und auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Allgemeine Informationen Allgemeine Informationen zum Schulbetrieb und zur Schulordnung werden jährlich durch die Schulleitung vermittelt.
Die Daten sind dem Semesterplan zu entnehmen.

Elternabend Die verantwortlichen Lehrpersonen führen jährlich einen Elternabend durch, an welchem verschiedene klassenspezifische Themen wie Lernziele, Fokusthemen, Übertritt etc. behandelt werden. Die Daten sind dem Semesterplan zu entnehmen. Die Teilnahme durch mindestens einen Erziehungsberechtigten wird erwartet.

Standortgespräch Gespräche zwischen Eltern und Lehrpersonen sind ein wichtiger Baustein unserer Zusammenarbeit. Die verantwortlichen Lehrpersonen führen jährlich ein individuelles Standortgespräch durch. Die Daten werden durch die Lehrperson kommuniziert.
Auf Wunsch können weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

Schulbesuch Schulbesuche werden begrüsst und ermöglichen den Eltern einen Einblick in den Schulalltag ihres Kindes. Besuchstermine werden mit der Lehrperson vorgängig abgesprochen, falls es sich um Besuche ausserhalb der offiziellen Besuchstage handelt.

3. Absenzen

**Krankheit
Unfall** Sobald feststeht, dass ein Kind krankheitshalber oder unfallbedingt dem Unterricht fernbleiben muss, sind die betroffenen Lehrpersonen umgehend darüber zu informieren. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens eine Woche dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Jokertage Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38 Abs. 1 des Schulgesetzes des Kantons Aargau). Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können auch kumuliert bezogen werden (§16 Abs. a Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau). Die Eltern teilen den Bezug mindestens 1 Woche im Voraus zuhanden der Lehrperson per Klapp mit.

Davon ausgenommen sind offizielle Schulanlässe (§16 Abs. b Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau). Weitere Informationen hierzu siehe „Bestimmungen Jokertag“ und Jahresprogramm der Schule Islisberg.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Urlaub

Die Schulleitung kann auf Gesuch Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen vom Unterricht beurlauben. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Mögliche Gründe für die Urlaubsgewährung sind (§13 der Verordnung über die Volksschule):

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Kinder
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben. Ein schriftlicher Antrag mit Begründung muss der Schulleitung mindestens 30 Tage vor Beginn des Urlaubs eingereicht werden.

Ausserordentlicher Urlaub (Sonderregelung Islisberg)

Während der Volksschulzeit in Islisberg (Kindergarten und Primarschule) wird in der Regel, auf Antrag der Eltern, einmalig ein längerer Urlaub von maximal 15 Schultagen durch die Schulleitung bewilligt.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Ausserordentliche Urlaubsgesuche sind schriftlich 30 Tage im Voraus mit Begründung an die Schulleitung zu stellen.

Ausserordentlicher Urlaub Sportferien (Sonderregelung Islisberg)

Als temporäre Neuerung ab dem Schuljahr 2019/2020 besteht, die Möglichkeit, einen begründeten Antrag zu Händen der Schulleitung bezüglich einer zusätzlichen Ferienwoche in der Kalenderwoche 8 zu stellen. Bedingung hierfür ist, dass beide Jokertage für diese Sportferienwoche verwendet werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben. Der Antrag muss bis spätestens Ende der ersten Schulwoche nach Beginn des neuen Schuljahres bei der Schulleitung eingereicht werden.

Dispensation

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen, z.B. im Falle von ansteckenden Krankheiten, vom Unterricht dispensieren.

4. Verkehrssicherheit und Unfälle

Schulweg

Der Schulweg fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern bis die Kinder das Schulhaus betreten. Die Schülerinnen und Schüler kommen auf dem sichersten Weg zu Fuss oder mit FäG (Fahrzeugähnliche Gefährte) zur Schule und sind angehalten, nach Schulschluss direkt nach Hause zu gehen. Der Schulweg darf mit dem Fahrrad erst nach bestandener Veloprüfung zurückgelegt werden.

Verkehrs- Erziehung

Die Eltern zeigen ihren Kindern den sichersten Weg zum Kindergarten oder zur Schule, weisen auf Gefahren hin und bringen ihnen bei, diesen Weg mit der Zeit alleine zu gehen.

Ergänzend wird die Schule regelmässig durch die Regionalpolizei besucht, welche Verkehrsunterricht erteilt, auf die Veloprüfung vorbereitet und diese durchführt.

Schulbus Die Gemeinde Islisberg stellt der Schule einen Schulbus zur Verfügung, der für die Transporte in den Schwimmunterricht eingesetzt wird.

Unfälle Unfälle sind durch die private obligatorische Krankenversicherung, gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), abgedeckt. In Ergänzung zu dieser obligatorischen Krankenversicherung sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb versichert.

5. Blockzeiten

Blockzeiten Der Stundenplan ist in Blockzeiten strukturiert.

Stundenausfall Bei ausfallenden Lektionen wird die Betreuung der Kinder bei Bedarf und nach Möglichkeit durch die Schule sichergestellt.

6. Aufenthalt in der Aussenanlage

Freizeit Das Schulareal steht den Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Schulzeit für Spiel und Sport zur Verfügung. Dabei haben die Anwesenden gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und das Benützungs- und Ruhezeitenreglement einzuhalten.
Die Verantwortung und die Haftung liegen bei den Eltern.
Reklamationen bei widerrechtlichem Verhalten ausserhalb der Schulzeiten sind an die Regionalpolizei zu richten.

Spielwiese Nasse Spielwiesen dürfen nicht betreten werden. Schuhe mit Stollen (Nockenschuhe) sind nicht erlaubt.

Schneeball-Werfen Im Winter ist das Schneeballwerfen nur innerhalb der grossen Spielwiese erlaubt. Das Schneeballwerfen von der Wiese auf den Hartplatz und umgekehrt sowie gegen das Schulhaus ist nicht gestattet.

Velos und Mofas Das Velo- und Mofa- Fahren ist auf dem ganzen Schulareal untersagt. Velos und Mofas müssen in den Velounterstand gestellt werden.

7. Nutzung von elektronischen Geräten

Während der Unterrichtszeiten ist die Nutzung von privaten elektronischen Geräten auf dem Schulareal nicht erlaubt. Unter private elektronische Geräte fallen insbesondere Handys, Smartphones, Smartwatches, Laptops, Tablets und weitere vergleichbare Geräte.

8. Umgang mit Sachmittel und Einrichtungen

Das Schulhaus und dessen Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen an Lehrmitteln und Einrichtungen werden auf Kosten der Eltern instand gestellt oder ersetzt.

Turnhalle Die Benutzung der Turnhalle wird in einem separaten Reglement geregelt.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit!

Der Gemeinderat, die Schulleitung und die Lehrpersonen

Juni 2025